



Gewährleistungsrecht – Herausforderungen und Vermeidung von Unklarheiten

Ass.-Prof. Dr. *Christoph Kronthaler*

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und nahezu 5.000 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.

Disclaimer

„Für jedes komplexe Problem gibt es eine Lösung, die einfach, klar und falsch ist“.

- H.L. Mencken

Übersicht

über den Vortrag

- 1 Wozu dient überhaupt das Gewährleistungsrecht?
- 2 Wie und wo ist das Gewährleistungsrecht geregelt?
- 3 Praktische Ausgangslage.
- 4 Grundbegriffe.
- 5 Was ist im Gesetz geregelt?
- 6 Gewährleistungsausschlüsse und -beschränkungen
- 7 Herausforderungen und Unklarheiten
- 8 Besonderheiten des Verbrauchergewährleistungsrechts

Gewährleistungsrecht

Wozu dient eigentlich das Gewährleistungsrecht?

- » Bewahrung des ursprünglichen **vertraglichen Gleichgewichts** zwischen Leistung und Gegenleistung



- » „**Versicherungsfunktion**“ des Gewährleistungsrechts

Gewährleistungsrecht

Wie und wo ist das Gewährleistungsrecht gesetzlich geregelt?

Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
(ABGB)

Verbrauchergewährleistungsgesetz
(VGG)

Konsumentenschutzgesetz
(KSchG)



Gewährleistungsrecht

Wie und wo ist das Gewährleistungsrecht gesetzlich geregelt?

Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
(ABGB)

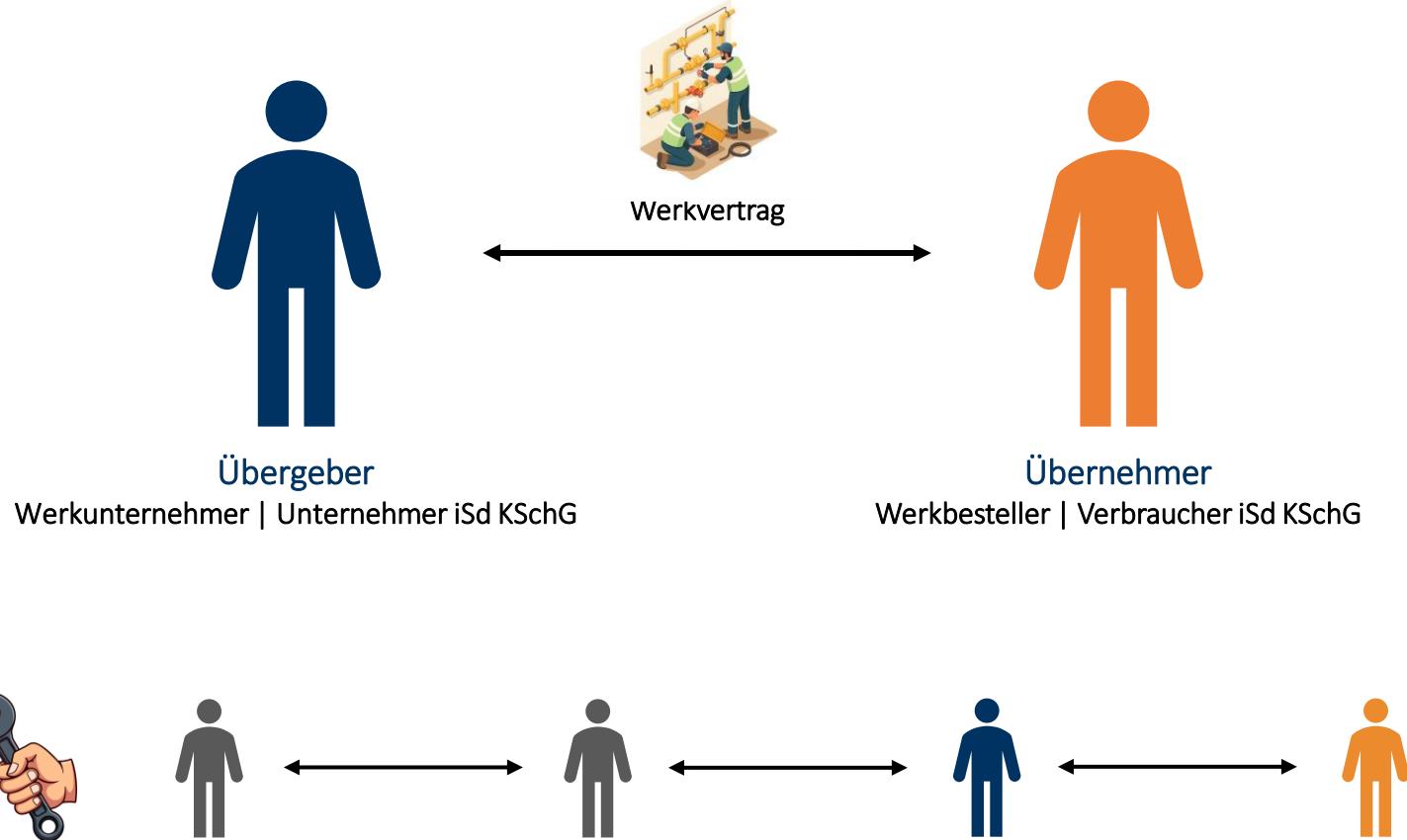
Verbrauchergewährleistungsgesetz
(VGG)

- Unternehmerge schäfte (B2B)
- zT Verbrauchergeschäfte (B2C)
 - insb Werkverträge mit Verbrauchern
 - aber zB Mietverträge

- Verträge über den Kauf von Waren
 - Kaufverträge mit Montageverpflichtung
- Verträge über die Bereitstellung von digitalen Leistungen

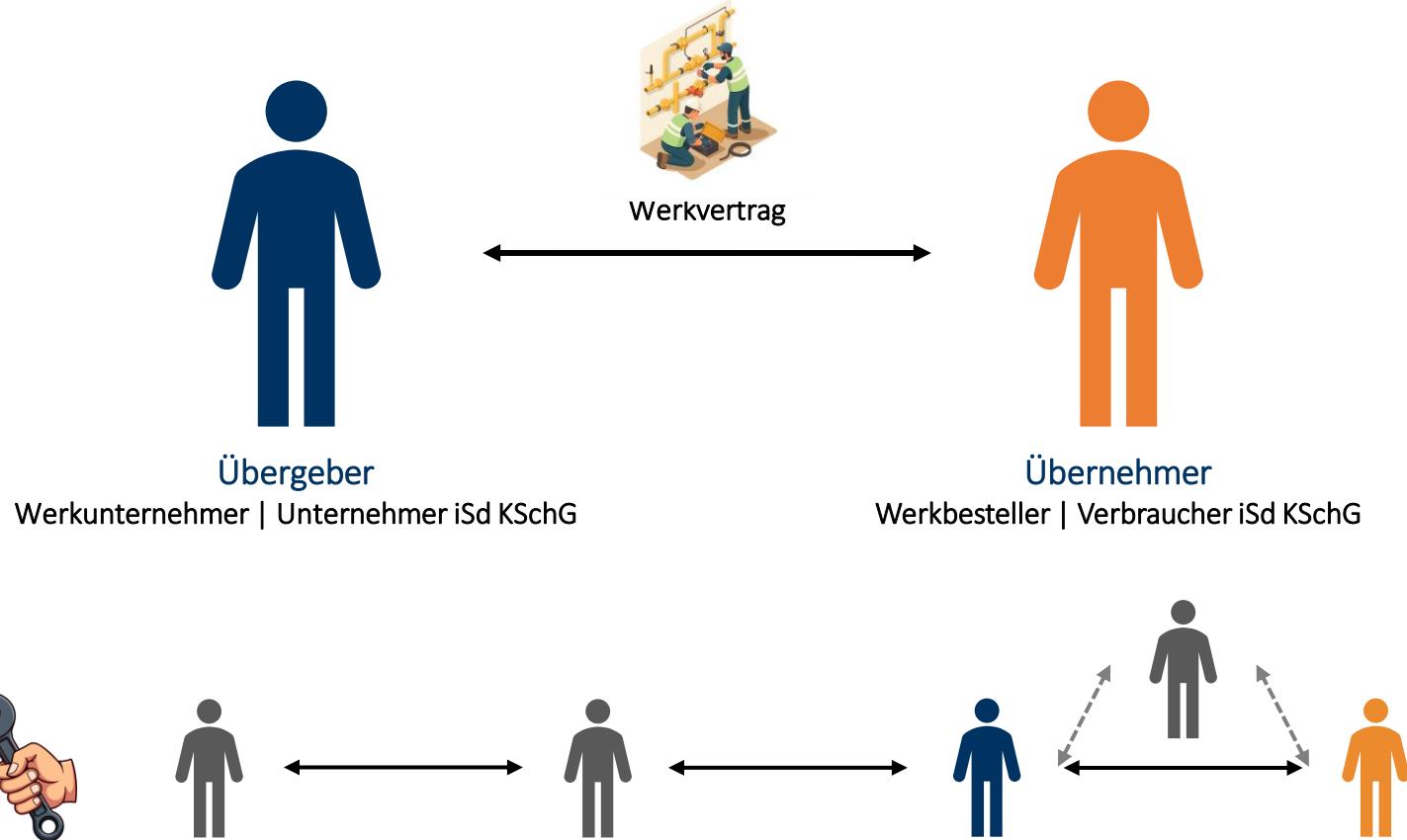
Gewährleistungsrecht

Ausgangslage



Gewährleistungsrecht

Ausgangslage



Gewährleistungsrecht

Grundbegriffe

» **Gewährleistung ≠ Garantie**

- » gesetzlich verankerte Rechte des Übernehmers gegen den Übergeber **versus**
- » **vertragliche** Zusage – häufig durch den Hersteller – für „Mängel“ einzustehen, die während der Garantiedauer auftreten
- » Garantie darf die gesetzliche Gewährleistung nicht einschränken (!)

» **Mangel**

- » jede **negative Abweichung der (Werk-)Leistung vom vertraglich Geschuldeten**
 - » vereinbarte Eigenschaften
 - » gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften
 - » Verkehrsauffassung teils strenger als ÖNORMen
 - » **rein ästhetische Mängel?**



Gewährleistungsrecht

Grundbegriffe

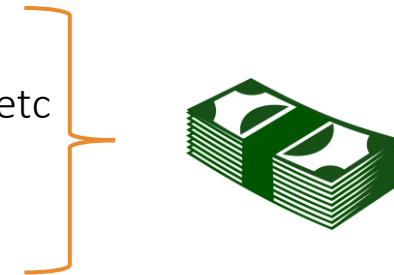
- » **Übergabe** (beim Werkvertrag: „*Ablieferung*“ oder „*Abnahme*“)
 - » **Mangel** muss **im Zeitpunkt der Übergabe** vorhanden sein
 - » **Problem:** Arbeiten im Haus/in der Wohnung des Übernehmers
 - » Annahme der Leistung als Erfüllung: „*Das ist die mir geschuldete Leistung.*“
 - » **Praxistipp:** „*Abnahme*“ der Werkleistung dokumentieren (Protokoll)
 - » **Gewährleistung ↔ Verzug**
 - » ab der „*Abnahme*“ des Werks kann der Übernehmer sich nicht mehr auf Verzug berufen (→ und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten)
 - » Übernehmer kann bis zur „*Abnahme*“ die (Werk-)Leistung als mangelhaft zurückweisen; der Übergeber befindet sich dann in Verzug



Gewährleistungsrecht

Grundbegriffe

- » **Verbesserung**
 - » Reparatur der mangelhaften Sache (Kaufgegenstand, Werk usw)
- » **Austausch**
 - » mangelhafte Sache wird durch mangelfreie ersetzt („Ersatzlieferung“)
- » **Preisminderung**
 - » teilweise Rückzahlung des Kaufpreises, Werklohns etc
- » **Vertragsauflösung**
 - » gänzliche Rückzahlung



Gewährleistungsrecht

Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe im Gewährleistungsrecht

1.

Verbesserung

Wahlrecht

Austausch

2.

Preisminderung

eingeschränktes
Wahlrecht

Vertragsauflösung

(teilweise) Rückzahlung

Gewährleistungsrecht

Was ist im Gesetz geregelt?

» Vorrang von Verbesserung und Austausch

- » Übernehmer kann zunächst nur Verbesserung oder Austausch wählen
 - » sog „Prinzip der 2. Chance“



- » **berechtigte Verweigerung:** vom Übernehmer gewählter Rechtsbehelf ist unmöglich oder unverhältnismäßig (= unwirtschaftlich)

» Vermutungsfrist

- » für **Mängel**, die **innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommen**, gilt die Vermutung, dass sie im Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden waren
- » betrifft nicht den Fall, dass nach einer Reparatur, die Gegenstand eines Werkvertrags war, ein anderer als der reparierte Mangel auftritt

Gewährleistungsrecht

Was ist im Gesetz geregelt?

» Verbesserung und Austausch

- » ohne Kosten für den Übernehmer
- » innerhalb angemessener Frist (wird streng bemessen!); keine erheblichen Unannehmlichkeiten für den Übernehmer
- » nur ein einziger Verbesserungsversuch
- » grundsätzlich an jenem Ort vorzunehmen, an dem die ursprüngliche Leistung zu erbringen war; stimmt mit den Vorgaben überein, die § 8 Abs 1 KSchG für Verbrauchergeschäfte macht
 - » zB Installation/Reparatur im Haus/in der Wohnung des Werkbestellers



Problem I: bloß teilweise Behebbarkeit des Mangels

Problem II: Ersatz eines Minderwerts trotz einer „erfolgreich“ durchgeführten Verbesserung (strittig)

Gewährleistungsrecht

Was ist im Gesetz geregelt?

- » **Vertragsauflösung nur bei nicht geringfügigen Mängeln**
 - » **nicht geringfügiger Mangel**: Hätte der Übernehmer den Vertrag in Kenntnis des Mangels nicht oder anders (nämlich: zu einem geringeren Preis) geschlossen?
 - » bei **geringfügigen Mängeln** kann der Übernehmer nur **Preisminderung** (dh teilweise Rückzahlung des Werklohns) verlangen
 - » bei **nicht geringfügigen Mängeln** kann der Übernehmer grundsätzlich zwischen **Preisminderung** und **Vertragsauflösung** wählen
- » **Aus- und Einbaukosten** (→ zB bei eingebauten Fliesen)
 - » werden nur mehr (und mit Einschränkungen) im Anwendungsbereich des **VGG** als Teil des Austauschanspruchs ersetzt
 - » nach dem **ABGB** müssen Aus- und Einbaukosten ersetzt werden, wenn der Übergeber den Mangel verschuldet hat (→ Ersatz eines Mangelfolgeschadens)

Gewährleistungsrecht

Was ist im Gesetz geregelt?

» Verjährungsfrist

- » **bewegliche Sachen:** 2 Jahre ab Übergabe
 - » **unbewegliche Sachen:** 3 Jahre ab Übergabe
 - » Beispiele für unbewegliche Sachen aus der Rsp des OGH:
 - » Errichtung eines Kachelofens
 - » Einbau sanitärer Anlagen
 - » Einbau einer Zentralheizung
 - » Verfliesungsarbeiten
 - » Parkettboden
 - » Einbau von Zaunstehern samt Zaunelementen
 - » Hochregalanlage mit 140 Tonnen
- } nicht ab Entdeckung des Mangels!

Gewährleistungsrecht

Was ist im Gesetz geregelt?

- » **Verjährungsfrist**
 - » **fehlgeschlagene Verbesserungsversuche**
 - » werden als **Anerkenntnis** des Mangels gewertet
 - » dadurch wird die **Verjährung unterbrochen** und beginnt neu zu laufen
 - » allerdings nur für den **konkret anerkannten Mangel** und nicht allgemein
 - » **Verbesserungszusagen** gelten ebenfalls als Anerkenntnis und unterbrechen die Verjährung
 - » **keine Fristverkürzung zulasten von Verbrauchern**
 - » Verlängerung der Frist wäre umgekehrt möglich
 - » „*Signaling*“ bei qualitativ hochwertigen Leistungen/Produkten

Gewährleistungsrecht

Gewährleistungsausschlüsse und -beschränkungen

- » In Verbraucherverträgen (B2C) dürfen vorab keine Gewährleistungsausschlüsse oder -beschränkungen vereinbart werden.
- » Zwischen Unternehmern (B2B) sind Vereinbarungen, mit denen die Gewährleistung einschränkt wird, grundsätzlich zulässig. Schranken bestehen vor allem beim Totalverzicht auf die Gewährleistung.
 - » Ausschluss jeder Gewährleistung bei einem Werkvertrag über die Herstellung einer neuen Sache ist sittenwidrig (hL)
- » unrichtige Anweisungen des Werkbestellers/Warnpflichtverletzung
 - » misslingt das Werk wegen einer unrichtigen Anweisung des Werkbestellers, muss der Werkunternehmer auch nicht Gewähr leisten
 - » ausgenommen, der Werkunternehmer hat trotz „offenbar“ unrichtiger Anweisung nicht gewarnt

Gewährleistungsrecht

FAQ und Mythen

- » Kann der Übernehmer auch dann Gewährleistung verlangen, wenn er noch nicht bezahlt hat?
 - » Ja. ✓
- » Wer muss beweisen, dass die Werkleistung mangelhaft erbraucht wurde?
 - » Der Übernehmer (= Werkbesteller).
- » Kann ich verlangen, dass Mängel in bestimmter Form gemeldet werden (zB über ein Webformular oder schriftlich per E-Mail)?
 - » In Verbrauchergeschäften (B2C) dürfen keine derartigen Vorgaben gemacht werden, die „Mangelanzeige“ an den Unternehmer muss für Verbraucher formfrei möglich sein. ✗
 - » Zwischen Unternehmern (B2B) könnten Vorgaben für die „Mängelrüge“ gemacht werden. ✓

Gewährleistungsrecht

FAQ und Mythen

- » Muss der Übernehmer den Werklohn trotz bestehender Mängel bezahlen?
 - » Nein, der Übernehmer kann den **Werklohn** bis zur vollständigen Mangelbehebung **zurück behalten.** ✗
- » Muss der Übernehmer auch mehrere Verbesserungsversuche dulden?
 - » Nein, der Übernehmer braucht nur **einen einzigen Verbesserungsversuch** zu dulden. ✗
 - » Scheitert ein Verbesserungsversuch, dann kann der Übernehmer (alternativ) Preisminderung oder Vertragsauflösung verlangen.
- » Kann der Übernehmer Geld vom Übergeber verlangen, wenn er die Verbesserung selbst durchgeführt hat?
 - » Ja, in diesem Fall hat der **Übergeber** diejenigen **Kosten** zu erstatten, die ihn im Falle der Durchführung der **Verbesserung** getroffen hätten. ✓

Gewährleistungsrecht

FAQ und Mythen

- » Kann die Gewährleistungsfrist verkürzt werden?
 - » Zwischen Unternehmern (B2B) sind Verkürzungen grundsätzlich zulässig. ✓
 - » In Verbrauchergeschäften (B2C) ist eine Fristverkürzung nicht möglich. ✗
- » Was kann ich machen, wenn die Lieferung von für eine Reparatur benötigten Ersatzteilen länger dauern wird?
 - » Wenn es sich beim Werkbesteller um einen Verbraucher handelt, dann empfiehlt es sich, mit diesem eine **Vereinbarung** über die Durchführung der Verbesserung zu treffen. Nach Bekanntwerden eines Mangels kann auch mit einem Verbraucher einvernehmlich eine Frist für die Verbesserung festgelegt werden. Der Verbraucher kann innerhalb dieser Frist nicht auf eine Preisminderung oder Vertragsauflösung „umsteigen“.

Gewährleistungsrecht

FAQ und Mythen

- » Kann eine die Rückerstattung des Werklohns ausgeschlossen und der Übernehmer auf eine Preisminderung beschränkt werden?
 - » Gegenüber Verbrauchern (B2C) ist dies nicht möglich. Liegen die Voraussetzungen für eine Vertragsauflösung vor, dann kann diese nicht ausgeschlossen werden. ✗
 - » In Unternehmerge schäften (B2B) ist der Ausschluss bloß der Vertragsauflösung wirksam (und nicht sittenwidrig). ✓ Bei schwerwiegenden Mängeln kann es allerdings zu einer Preisminderung gegen/auf Null kommen.
- » Kann die Gewährleistung ausgeschlossen werden, weil der Übernehmer das Werk gebraucht hat?
 - » Gegenüber Verbrauchern (B2C) ist ein solcher Ausschluss unwirksam. ✗
 - » Soweit ein Gewährleistungsausschluss generell wirksam ist, kann in Unternehmerge schäften (B2B) auch die Gewährleistung „ab Gebrauch“ des Werks ausgeschlossen (oder die Verjährungsfrist verkürzt) werden. ✓

Gewährleistungsrecht

FAQ und Mythen

- » Besteht bei Werkverträgen eine Mängelrügepflicht?
 - » Eine Mängelrügepflicht besteht grundsätzlich nur bei bestimmten beidseitig unternehmensbezogenen Geschäften (B2B). ✓
 - » Kaufverträge über Waren sowie Werk- und Tauschverträge über bewegliche körperliche Sachen
 - » Mängelrügepflicht muss bei **Werkverträgen über unbewegliche Sachen** im Vertrag **vereinbart** werden (zB bei Sanitärinstallationen in einem Einkaufszentrum)
 - » In Verbraucherverträgen (B2C) kann eine Mängelrügepflicht generell nicht wirksam vereinbart werden. ❌
- » Hat der Übernehmer einen Ersatzanspruch, wenn er das geschuldete Werk während der Reparaturzeit nicht nutzen kann?
 - » Nein, ein solcher Anspruch existiert nicht. Dem Übergeber ist eine 2. Chance zu gewähren (ähnlich der angemessenen Frist beim Verzug). ❌

Gewährleistungsrecht

FAQ und Mythen

- » Können die Kosten für die An- und Rückfahrt bei einer Verbesserung im Haus/in der Wohnung des Werkbestellers verrechnet werden?
 - » Kosten für die An- und Rückfahrt können grundsätzlich nur dann verrechnet werden, wenn der Ort der Verbesserung nicht der ursprüngliche Leistungsplatz war.
 - » bei **Werkverträgen an unbewegliche Sachen** (zB Verfliesungen, Sanitäreinbauten) können daher anlässlich einer Verbesserung keine An- und Rückfahrtkosten verrechnet werden
 - » **bei wirksamem Gewährleistungsausschluss:** „Verbesserung“ ist neuer Werkvertrag; der Werkunternehmer hat einen Werklohnanspruch
 - » bei Werkverträgen mit Verbrauchern (B2C) können im Regelfall keine Kosten verrechnet werden (vgl § 8 Abs 1 KSchG) 

Gewährleistungsrecht

FAQ und Mythen

- » Können vom Übernehmer (Mehr-)Kosten verlangt werden, weil anlässlich der Verbesserung hochwertigere/neuere Ersatzteile eingebaut werden?
 - » Erlangt der Übernehmer durch die Verbesserung Vorteile (zB neues Ersatzteil, längere Haltbarkeit), muss er diese in aller Regel nicht vergüten. ❌
- » Kann die Verbesserung ausgeschlossen werden, wenn der Übernehmer keine „Originalrechnung“ mehr hat?
 - » Nein, das Vorhandensein einer „Originalrechnung“ ist keine Voraussetzung für das Bestehen gesetzlicher Gewährleistungsrechte. ❌
- » Muss die Preisminderung vom Übernehmer genau beziffert werden?
 - » Nein, der Übernehmer muss keinen bestimmten Prozentsatz oder Betrag nennen. ❌

Gewährleistungsrecht

FAQ und Mythen

- » Kann der Übernehmer die Verbesserung beim Auftreten gravierender Mängel am geschuldeten Werk verweigern?
 - » Bei besonders schwerwiegenden Mängeln (zB bei grob fahrlässigem Verhalten des Werkunternehmers oder Sicherheitsgebrechen) kann der Übernehmer „aus triftigen in der Person des Übergebers liegenden Gründen“ sofort eine Preisminderung oder die Vertragsauflösung verlangen. ✓
 - » In diesem Fall besteht also kein Vorrang von Verbesserung und Austausch.
- » Darf ich zunächst überprüfen, ob überhaupt der Mangel vorliegt, den der Übernehmer behauptet?
 - » Ja, der Übernehmer muss dem Übernehmer die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob überhaupt ein Mangel vorliegt. ✓
 - » Diese Prüfmöglichkeit ist bei der angemessenen Frist zu berücksichtigen.

Gewährleistungsrecht

Besonderheiten des VGG

» Abgrenzung Kauf- und Werkvertrag

» Werkverträge „klassischer Prägung“ fallen nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des VGG

Werkvertrag

- Besteller steuert ausschließlich das Material bei
- das Herzustellende richtet sich nach den besonderen Wünschen des Bestellers

Kaufvertrag

- zu liefernde Sache wird geringfügig an die Wünsche des Erwerbers angepasst
- bereits vorhandener oder sonst standardisierter Leistungsgegenstand

Gewährleistungsrecht

Besonderheiten des VGG

» wichtige Unterschiede

- » längere Vermutungsfrist (ein Jahr statt sechs Monate)
- » Haftung auch für offenkundige Mängel
- » kommende Änderungen durch die Warenreparatur-RL
 - » Förderung der Nachhaltigkeit 
 - » Insb Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Wahl der Verbesserung
 - » „klassische“ (Bau-)Werkverträge sind nicht erfasst, sofern die Warenreparatur-RL in Österreich nicht überschießend umgesetzt wird



Kontakt:

Ass.-Prof. Dr. Christoph Kronthaler

Universität Innsbruck | Institut für Zivilrecht | Innrain 52 | 6020 Innsbruck
christoph.kronthaler@uibk.ac.at